

Nationalpreisträgern fallen nicht unter die vorgenannten Begrenzungen für die Gewährung eines vollen Stipendiums.

#### Zusätze zum Grundstipendium

- a) Verheirateten Stipendienempfängern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder wegen Betreuung der Kinder keine Arbeit annehmen können, kann ein monatlicher Zuschuß von 30 DM, bei getrenntem Haushalt von 70 DM gewährt werden.
- b) Sofern der Ehegatte des Stipendienempfängers ein monatliches Einkommen von mehr als 100 DM hat, kann der Zuschuß für Verheiratete nicht gezahlt werden.
- c) Stipendienempfänger, die arbeitsunfähige Familienangehörige auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu versorgen haben, werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn das monatliche Einkommen der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht mehr als 60 DM beträgt.
- d) Für jedes zu versorgende Kind erhalten die Stipendienempfänger einen monatlichen Zuschuß von 30 DM.

#### Gruppe II

Alle nicht in die Gruppe I fallenden Stipendienempfänger erhalten 100 DM bis 300 DM je Halbjahr.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der fachlichen Leistung, der gesellschaftspolitischen Betätigung und der sozialen Lage nach einer gleitenden Skala, jedoch darf die durchschnittliche Höhe des Stipendienbetrages je Halbjahr 150 DM nicht übersteigen.

Aus Gruppe II können Schüler mit überdurchschnittlicher Gesamtbewertung bis zu einem Viertel der für die Gruppe II vorgesehenen Gesamtstipendiumsumme in die Stufe 1 oder 2 der Gruppe I genommen werden. Für diese

gelten dann auch alle anderen für die Gruppe I, Stufe 1 und 2, vorgesehenen Vergünstigungen.

#### § 3

##### Gebührenerlaß

Alle Stipendienempfänger erhalten Gebührenerlaß. Unabhängig von dieser Regelung können bis zu 15% der Fachschüler, die keine Stipendien erhalten, Gebühren erlassen werden.

#### § 4

##### Dauer der Unterstützungen

Stipendien und Gebührenerlaß werden grundsätzlich für die Dauer des Studiums bewilligt. Der Stipendien- oder Gebührenerlaßempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beginn eines jeden neuen Halbjahres eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienst der Eltern oder des Ehegatten oder der unterstützungsberechtigten sonstigen Familienangehörigen abzugeben. Bei Beginn jedes Winterhalbjahres ist der Stipendienantrag auf dem vorgeschriebenen Formular zu wiederholen, damit erforderlichenfalls das Stipendium neu festgesetzt werden kann.

#### § 5

##### Beurlaubung

Bei Beurlaubung wird das Stipendium nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen wichtiger Gründe weitergezahlt. Der Antrag auf Weiterzahlung ist rechtzeitig vor Beginn des Urlaubs zu stellen.

#### § 6

##### Entzug des Stipendiums oder Gebührenerlasses

Bei falschen Angaben wird, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Verweisung von der Schule, das Stipendium und der Gebührenerlaß sofort entzogen.

#### § V

Die vorstehenden Stipendienrichtlinien gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1950 für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.